

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Statut für das  
Exzellenzcluster 2047  
„Hausdorff Center for Mathematics“  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 17. Februar 2020

**50. Jahrgang**  
**Nr. 3**  
**2. März 2020**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Statut für das  
Exzellenzcluster 2047  
„Hausdorff Center for Mathematics“  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 17. Februar 2020**

Das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verabschiedet im Benehmen mit dem Sprecher des Exzellenzclusters 2047 „Hausdorff Center for Mathematics: Grundlagen, Modelle, Anwendungen“ sowie den beteiligten Institutionen innerhalb der Universität Bonn nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgendes Statut:

## § 1

### Stellung innerhalb der Universität Bonn

(1) Das Exzellenzcluster 2047 „Hausdorff Center for Mathematics: Grundlagen, Modelle, Anwendungen“ (HCM), ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bonn im Sinne des § 29 Abs. 1 HG, die von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) mitgetragen wird. Am HCM ist weiterhin das Max-Planck-Institut für Mathematik (MPIM) in Bonn beteiligt. Mittelverwaltende Stelle ist die Universität Bonn.

(2) Das Exzellenzcluster 2047 schließt an das Exzellenzcluster EXC 59 an, das von 2006 bis 2018 im Rahmen der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern gefördert und an der Universität Bonn als Exzellenzzentrum geführt worden ist.

## § 2

### Ziele des Exzellenzclusters HCM

Das Exzellenzcluster HCM hat zum Ziel

1. Spitzenforschung im Bereich der Mathematik und ihrer Anwendungen zu fördern,
2. Bonn als ein weltweit führendes Zentrum hierfür und als Kristallisationspunkt für internationale Spitzenforscher zu etablieren,
3. Deutschlands internationale Sichtbarkeit im Bereich mathematischer Forschung sowie seine Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit im globalen Wettbewerb um die besten Köpfe zu erhöhen.

Eines der strategischen Ziele des HCM ist es, der internationalen mathematischen Wissenschaftsgemeinschaft als Plattform für Austausch und Weiterbildung zu dienen, zum einen mit dem Ausbau des Hausdorff Research Institute for Mathematics (HIM), das mehrmonatige internationale Gästeprogramme mit Themenschwerpunkten in allen Bereichen der Mathematik und mathematischen Ökonomie anbietet, zum anderen mit dem Aufbau der Hausdorff School for Advanced Studies in Mathematics (HSM), das einwöchige Kursveranstaltungen mit Vortragsreihen von internationalen Experten anbietet, die allen Postdocs weltweit offen stehen.

Ein weiteres strategisches Ziel des HCM ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und die Entwicklung innovativer Programme hierfür mit besonderem Fokus auf frühe akademische Selbstständigkeit, Förderung der Chancengleichheit und Internationalisierung. HCM verfolgt dies mit drei Hauptkomponenten: der Förderung der Bonn International Graduate School (BIGS) of Mathematics, der Hausdorff School for Advanced Studies in Mathematics mit dem integrierten HCM-Postdoc-Programm und dem Bonn Junior Fellow (BJF) Programm.

## § 3

### Wissenschaftliche und organisatorische Struktur des Exzellenzclusters HCM

(1) Das Forschungsprogramm des HCM ist in Forschungsfeldern (Research Areas, RAs) organisiert, die in thematischen Sektionen (Research Sections) zusammengefasst sind. Forschungsfelder und Sektionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Rektorat hinzugefügt oder aufgelöst werden.

(2) Um die Interaktionen mit Spitzenforscherinnen und Spitzenforschern aus Nachbarwissenschaften zu fördern, richtet das HCM Interdisziplinäre Forschungseinheiten (Interdisciplinary Research Units, IRUs) ein. Eine IRU versammelt Forscherinnen und Forscher von HCM und anderen Exzellenzclustern oder Instituten der Universität Bonn oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität Bonn. Sie wird in der Regel von HCM

und dem jeweiligen Kooperationspartner kofinanziert. Interdisziplinäre Forschungseinheiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Rektorat hinzugefügt oder aufgelöst werden.

(3) Bei der Umsetzung der wissenschaftlichen Ziele des Hausdorff Center for Mathematics wirken Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der folgenden sechs Einrichtungen mit:

1. das Mathematische Institut (MI),
2. das Institut für Angewandte Mathematik (IAM),
3. das Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik (DM),
4. das Institut für Numerische Simulation (INS),
5. die Gruppe der mathematisch orientierten Ökonomen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und
6. das Max-Planck-Institut für Mathematik (MPIM) in Bonn als beteiligter Institution.

(4) Organisatorische Untereinheiten des HCM mit eigenem Budget und eigener Leitung sind:

1. die Hausdorff School for Advanced Studies in Mathematics (HSM),
2. das Hausdorff Research Institute for Mathematics (HIM).

Die Bonn International Graduate School of Mathematics (BIGS) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird durch das HCM gefördert.

(5) Das HCM kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieses Status im Einvernehmen mit dem Rektorat schaffen.

#### § 4 Organe des HCM

Organe des Hausdorff Center for Mathematics sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Sprecherin bzw. der Sprecher des HCM.

#### § 5 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes Mitglied im Hausdorff Center for Mathematics kann jede Person mit Promotion werden, die im Forschungsgebiet des HCM die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen, erfolgreich Drittmittel eingeworben hat und Mitglied der Universität Bonn oder des MPIM ist. Alle vom Exzellenzcluster HCM finanzierten bzw. anteilig finanzierten Professorinnen und Professoren gehören als stimmberechtigte Mitglieder dem HCM an.

(2) Promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler einer außerhalb der Universität liegenden Wissenschaftseinrichtung können auf Basis von Kooperationsvereinbarungen nicht stimmberechtigte Mitglieder des HCM werden.

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in das HCM aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Basis der Empfehlungen des Vorstandes über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.

- (4) Die Mitgliedschaft im HCM endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) durch Aberkennung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt,
  - c) für Mitglieder, die bei der Aufnahme in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Universität Bonn, zum MPIM oder zu einer Institution standen, mit der ein Kooperationsvertrag besteht, in der Regel mit der Annahme eines externen Rufes, der Pensionierung bzw. der Beendigung des Arbeitsvertrages; im begründeten Einzelfall kann der Vorstand vorschlagen, von dieser Regel abzuweichen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 5

- (1) Die Mitglieder des HCM können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des HCM durchgeführt bzw. von diesem unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des HCM dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem HCM zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des HCM nach Maßgabe dieses Statuts mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des HCM zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im HCM geförderten Arbeiten innerhalb von sechs Monaten dem Vorstand vorlegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

## § 7

### Assoziierte Mitglieder (Associate Members)

- (1) Assoziierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder des HCM sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach § 5 sind,
  1. alle Mitglieder der BIGS,
  2. alle Promovierenden, deren Stellen aus Mitteln des HCM finanziert werden,
  3. alle aus HCM-Mitteln finanzierten bzw. anteilig finanzierten Postdocs, die nicht bereits aufgrund § 5 Abs. 1 stimmberechtigte Mitglieder des HCM sind,
  4. auf Antrag an den Vorstand promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in Einrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 oder in der Arbeitsgruppe eines Mitglieds des HCM für mehr als ein Jahr beschäftigt sind.
- (2) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied erfolgt bei Promovierten auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands für die Dauer von jeweils fünf Jahren.

- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft im HCM endet
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher,
  - b) für assoziierte Mitglieder, die bei der Aufnahme in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Universität Bonn oder zum MPIM standen, in der Regel mit der Annahme eines externen Rufes, der Pensionierung bzw. dem Ablauf des Arbeitsvertrages, bei Promovierenden mit dem Abschluss der Promotion; im begründeten Einzelfall kann der Vorstand entscheiden, von dieser Regel abzuweichen,
  - c) nach fünf Jahren; Verlängerung der assoziierten Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.
- (4) Assoziierte Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten des HCM dessen Infrastruktur und Ressourcen nutzen. Sie können im Rahmen des in § 17 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem HCM zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. Sie sind hierbei zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster sowie zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet.

## § 8

### Mitgliederversammlung (Members Assembly)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der Mitglieder im Sinne des § 5 geladen werden, findet mindestens einmal pro Semester statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher schriftlich oder per E-Mail einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Mindestens einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als erweiterte Mitgliederversammlung durchgeführt, zu der neben allen Mitgliedern im Sinne des § 5 auch alle assoziierten Mitglieder (§ 7) und die Verwaltungsmitarbeitenden des HCM ohne Stimmrecht eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zehn der Mitglieder des HCM innerhalb von vier Wochen einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten und schriftlich oder per E-Mail an die Sprecherin bzw. den Sprecher übermittelt werden.
- (3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
1. Erarbeitung eines Vorschlags zur Änderung des Statuts des HCM,
  2. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5 auf Empfehlung des Vorstands,
  3. Wahl und Abwahl von Vorstand, Sprecherin bzw. Sprecher, stellvertretender Sprecherin bzw. stellvertretendem Sprecher, Direktorinnen bzw. Direktoren und stellvertretenden Direktorinnen bzw. Direktoren der HSM und des HIM und Erstellung eines Vorschlages zur Wahl und Abwahl der Direktorin bzw. des Direktors und der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors der BIGS,
  4. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Auswahl der HCM-finanzierten Stellen für die BIGS (§ 17 Abs. 3),
  5. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers des HCM sowie des Vorstands des HCM und der Berichte der Direktorinnen bzw. Direktoren der BIGS, der HSM und der HIM,
  6. Beschlussfassung über Gesamtfinanzierungsanträge des HCM an die DFG,
  7. Beschlussfassung zu maßgeblichen Veränderungen der Mittelverwendung gegenüber dem Finanzierungsantrag,
  8. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung nach § 17,

9. Einrichtung neuer oder Auflösung bestehender Research Areas sowie deren Zuordnung zu Research Sections und Einrichtung oder Auflösung von Research Sections oder Interdisciplinary Research Units,
10. Vorschlag an das Rektorat zur Auflösung des HCM .

(5) Über den Vorschlag zur Änderung des Statuts des HCM entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über den Vorschlag zur Auflösung des HCM entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## § 9

### Vorstand (Board of Directors, BoD)

(1) Der Vorstand des HCM besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher sowie je ein stimmberechtigtes Mitglied der in § 3 Abs. 3 genannten Einrichtungen, die nach Nominierung der Einrichtungen durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt werden. § 11 b HG ist zu beachten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen Nachfolger wählt, die derselben Einrichtung angehören. Dies erfordert keine vorherige Nominierung.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Rücktritt ist möglich.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des HCM. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des HCM, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

1. Koordination und Weiterentwicklung des Forschungsprogramms,
2. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan des HCM, der sowohl die von der DFG zugewiesenen Projektmittel als auch weitere Finanzmittel anderer Geldgeber umfasst,
3. Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten,
4. Beratung der Direktorinnen bzw. Direktoren von BIGS, HSM und HIM, insbesondere hinsichtlich Weiterentwicklung und Qualitätssicherung,
5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
6. Personalplanung,
7. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen,
8. Entscheidung über die Anträge für Trimester-Programme des HIM unter Berücksichtigung der Auswahl des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board SAB).

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die oben genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens fünf Mal im Jahr. Die Direktorinnen bzw. Direktoren der Untereinheiten HSM und HIM sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des HCM (§ 13) nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

## § 10

### Sprecherin bzw. Sprecher (Spokesperson)

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet das HCM und vertritt die Belange des HCM innerhalb der Universität. Sie bzw. er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher des HCM werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und -lehrer der Universität Bonn, die zugleich Mitglied im HCM sind, von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. § 11 b HG ist zu beachten. Unmittelbare Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Rücktritt ist zulässig.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
  1. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets,
  2. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
  3. Tätigkeitsbericht und Bericht über Entscheidungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des HCM.
- (5) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie bzw. er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher das Amt kommissarisch.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.
- (7) Die Sprecherin bzw. der Sprecher und die stellvertretende Sprecherin bzw. der stellvertretende Sprecher können auf Antrag eine Lehrreduktion erhalten, die in einer separaten Vereinbarung mit dem Rektor als Dienstvorgesetzten geregelt wird.

## § 11

### Direktorinnen bzw. Direktoren von BIGS, HSM und HIM

- (1) Die Direktorin bzw. der Direktor verwaltet das Budget der BIGS, das dieser jährlich vom Vorstand zugewiesen wird, trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und berichtet hierüber jährlich gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie bzw. er wird dabei unterstützt von den der BIGS zugewiesenen Verwaltungsmitarbeitenden des HCM.
- (2) Die Direktorin bzw. der Direktor der Hausdorff School for Advanced Studies in Mathematics leitet die HSM und vertritt deren Belange innerhalb des HCM. Sie bzw. er wird dabei unterstützt von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie von den der HSM zugewiesenen Verwaltungsmitarbeitenden des HCM. Sie bzw. er ist verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung der Programme der HSM sowie für deren operative Umsetzung. Sie bzw. er verwaltet das Budget der HSM, das dieser jährlich vom Vorstand zugewiesen wird, trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und berichtet hierüber jährlich gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.
- (3) Die Direktorin bzw. der Direktor des Hausdorff Research Institute for Mathematics leitet das HIM und vertritt dessen Belange innerhalb des HCM. Sie bzw. er wird dabei unterstützt von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie von den dem HIM zugewiesenen Verwaltungsmitarbeitenden des HCM und ggf. einer

bzw. einem HIM zugewiesenen wissenschaftlichen Assistentin bzw. Assistenten. Zu den Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors des HIM gehört die inhaltliche Ausgestaltung der Programme des HIM sowie deren operative Umsetzung. Insbesondere ist sie bzw. er verantwortlich für die Einwerbung von Anträgen auf Trimesterprogramme und die Vorbereitung der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats (§ 14), der die diesbezügliche Auswahl trifft. Sie bzw. er verwaltet das Budget des HIM, das diesem jährlich vom Vorstand zugewiesen wird, trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und berichtet hierüber jährlich gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung. Ferner kontaktiert sie bzw. er im Auftrag des Vorstands die zuständigen Abteilungen der Zentralverwaltung zur Sicherstellung der Instandhaltung der dem HIM zur Verfügung stehenden Gebäude.

(4) Die Direktorinnen bzw. Direktoren der HSM und des HIM sowie deren Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder des HCM von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. § 11 b HG ist zu beachten. Wiederwahl ist bei der HIM-Direktorin bzw. dem HIM-Direktor unbegrenzt möglich. Bei der HSM-Direktorin bzw. dem HSM-Direktor ist eine unmittelbare Wiederwahl bis zu zweimal möglich. Rücktritt ist zulässig.

(5) Tritt eine der Direktorinnen bzw. einer der Direktoren vorzeitig zurück oder kann sie bzw. er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Direktorin bzw. einen neuen Direktor zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter das Amt kommissarisch.

(6) Die Mitgliederversammlung kann die Direktorin bzw. den Direktor von HSM und HIM dadurch abwählen, dass sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Absatz 4 wählt.

(7) Die Direktorinnen und Direktoren von HIM, HSM und BIGS können auf Antrag eine Lehrreduktion erhalten, die in einer separaten Vereinbarung mit dem Rektor als Dienstvorgesetzten geregelt wird.

## § 12

### Leiterinnen bzw. Leiter der RAs und IRUs

(1) Der Vorstand setzt für jede der Research Areas (RAs) und der Interdisciplinary Research Units (IRUs) eine oder zwei Leiterinnen oder Leiter für jeweils drei Jahre ein. § 11 b HG ist zu beachten. Die Leiterinnen und Leiter koordinieren die wissenschaftliche Zusammenarbeit in der jeweiligen Forschungseinheit.

(2) Die Leiterinnen bzw. Leiter einer RA sind insbesondere verantwortlich für

1. Empfehlungen an den Vorstand bezüglich Gäste- und Reiseanträge der Mitglieder ihrer RA,
2. die Anregung wissenschaftlicher Veranstaltungen ihrer RA sowie die Befürwortung von Anträgen auf finanzielle bzw. organisatorische Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen von Mitgliedern der RA durch das HCM,
3. die Sichtung und Bewertung von Kandidatinnen und Kandidaten für HCM Postdoc-Stellen und deren fachlicher Zuordnung zu einem hauptamtlichen, professoralen Mitglied des HCM, das die Aufgabe der oder des Fachvorgesetzten und der fachlichen Mentorin oder des fachlichen Mentors übernehmen kann.

(3) Vom HCM eingesetzte Leiterinnen bzw. Leiter einer IRU leiten diese zusammen mit den vom IRU-Kooperationspartner eingesetzten Leiterinnen bzw. Leitern:

1. sie verwalten gemeinsam - unter Mitwirkung der Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter in dieser IRU - das Budget, das der IRU von beiden Partnern zur Verfügung gestellt wird,

2. sie koordinieren unter Mitwirkung der Nachwuchsgruppenleiterinnen und -leiter die Auswahl weiterer Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der IRU.

Die vom HCM eingesetzten Leiterinnen bzw. Leiter sind verantwortlich für die sachgerechte Verwendung der HCM-Mittel in der IRU.

### § 13 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des HCM wird von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer (Managing Director) geleitet, die Fachvorgesetzte oder der Fachvorgesetzte der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ist. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers durch den Vorstand.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
  1. organisatorische und administrative Abwicklung der Aufgaben des HCM,
  2. Unterstützung von Sprecherin bzw. Sprecher und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
  3. Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.,
  4. Öffentlichkeitsarbeit,
  5. Unterstützung des Vorstands bei der Finanzplanung und deren Abwicklung.

### § 14 Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board, SAB)

- (1) Für das HCM ernennt das Rektorat der Universität Bonn auf Vorschlag des Vorstands des HCM einen wissenschaftlichen Beirat, der sich aus acht bis zehn externen Persönlichkeiten zusammensetzt, die auf dem Forschungsgebiet des HCM international Anerkennung genießen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des HCM, sowie auf Bitte des Vorstands zu Personalplanungsentscheidungen,
  2. Auswahl der Anträge für Trimester-Programme des HIM,
  3. Bestätigung der Vorschläge des Vorstands für Bonner Forschungsprofessuren (Bonn Research Chairs),
  4. Beteiligung an internen Evaluationen des HCM.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist einmal möglich.

### § 15 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des HCM sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.

- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Der Vorstand kann vereinbaren, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Einzelheiten zum Umlaufverfahren regelt der Vorstand durch Beschluss im Einzelfall oder in einer Geschäftsordnung.
- (4) Über Sitzungen der Organe des HCM wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

## § 16 Berufungen

- (1) Die Berufungsverfahren richten sich nach dem Hochschulgesetz und nach der jeweils gültigen Berufsordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Bei Professuren, die aus Mitteln des Exzellenzclusters HCM finanziert werden, gibt der Vorstand einen schriftlich begründeten Vorschlag zur Besetzung der professoralen Mitglieder der Berufungskommission über die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gegenüber dem Rektorat ab, das das Berufungsverfahren mit Zustimmung der Fakultät gemäß § 21 der Berufsordnung durchführt.
- (3) Für Berufungen im Rahmen des Bonn Junior Fellow Programms soll der Vorstand einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission erstellen, der die Empfehlung berücksichtigt, dass mindestens vier der Vorstandsmitglieder des HCM sowie je zwei weitere professorale Mitglieder der drei Research Sections des HCM als Mitglieder der Berufungskommission vorgeschlagen werden.
- (4) Für Wiederbesetzungen frei werdender Hausdorff Chairs und Besetzungen vergleichbarer HCM-finanzierter W3-Professuren soll der Vorstand einen Vorschlag erstellen, der empfiehlt, dass der Berufungskommission alle Vorstandsmitglieder des HCM sowie je ein weiteres professorales Mitglied der drei Research Sections des HCM angehören.

## § 17 Interne Mittelverteilung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung. Soweit von ihr nichts Anderweitiges festgelegt wird, gilt das im Folgenden dargestellte Verfahren.
- (2) Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf. Dieser weist der BIGS, dem HSM und dem HIM sowie den IRUs ihre Jahresbudgets zu. Ferner weist er für die Research Areas ein gemeinsames Jahresbudget aus sowie eines für zentrale Aufgaben. Die Direktorinnen bzw. Direktoren der BIGS, der HSM und des HIM verwalten das ihnen zugewiesene Budget in Absprache mit ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und legen darüber gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab.
- (3) Zur Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zur Besetzung der mit Mitteln des HCM zur Unterstützung der BIGS finanzierten Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, setzt die Mitgliederversammlung eine Auswahlkommission ein. Die Kommission besteht aus der Direktorin bzw. dem Direktor der BIGS, seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, der Sprecherin bzw. dem Sprecher der

International Max Planck Research School am MPIM, sowie je einer oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreterin oder Vertreter der sechs mathematischen Bereiche

1. Algebra, Zahlentheorie und Logik,
2. Analysis und Differentialgleichungen,
3. Diskrete Mathematik,
4. Geometrie und Topologie ,
5. Numerik und Wissenschaftliches Rechnen,
6. Stochastik.

Die Auswahlkommission sichtet alle zum jeweiligen Stichtag eingegangenen vollständigen Bewerbungen. Im Falle aussichtsreicher Kandidatinnen und Kandidaten werden mögliche Betreuerinnen und Betreuer für eine Einschätzung der Bewerbungen und die Bereitschaft zur Betreuung kontaktiert. Die Auswahlkommission verabschiedet mit einfacher Mehrheit eine Liste von Kandidatinnen und Kandidaten, die die BIGS-Direktorin bzw. der BIGS-Direktor dem Vorstand zur Förderung durch HCM vorschlägt.

(4) Das HCM schreibt jährlich Post-Doc-Stellen aus. Die bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen vollständigen Bewerbungen für HCM Postdoc-Stellen werden den potentiellen Mentorinnen bzw. Mentoren (§ 12 Abs. 2) zur Begutachtung und Stellungnahme vorgelegt und einer RA zugeordnet. Die von den Mentoren zur weiteren Betrachtung empfohlenen Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Leiterinnen und Leitern der betroffenen RA bewertet und dem Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Die endgültige Entscheidung wird auf Grundlage der externen Empfehlungsschreiben und der Einschätzung der Leiterinnen und Leiter der RA vom Vorstand getroffen.

(5) Jede der IRUs erstellt zusammen mit dem jeweiligen Kooperationspartner eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Mittelverteilung geregelt wird. Hierbei sind die Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter in angemessener Weise zu beteiligen. Die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen IRU legen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der aus HCM eingebrachten Mittel ab.

(6) Jedes Mitglied und assoziierte Mitglied des HCM ist berechtigt, Anträge auf Nutzung von Ressourcen und Infrastruktur des HCM zu stellen. Anträge sind mit hinreichender Vorlaufzeit an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Entscheidung über Anträge bis zu einer von ihm festgelegten Höhe an die Sprecherin bzw. den Sprecher delegieren.

(7) Für Anträge auf Unterstützung von Dienstreisen und Gasteinladungen stellt die Geschäftsstelle Formblätter zur Verfügung. Alle anderen Anträge, etwa auf finanzielle oder logistische Unterstützung von Veranstaltungen, auf Anschaffungen oder auf Personal, sind formlos an den Vorstand zu richten. Dieser holt hierzu bei Bedarf interne oder auch externe Stellungnahmen ein und beteiligt, falls erforderlich, das jeweils zuständige Dezernat der Universitätsverwaltung.

(8) Für jeden Antrag, der einer Research Area zuzuordnen ist, ist dem Antrag eine Stellungnahme der RA Leiterinnen bzw. Leiter beizufügen. Der Vorstand verwaltet das gemeinsame Budget der Research Areas, achtet dabei auf hohe wissenschaftliche Qualität, auf innovative inhaltliche Weiterentwicklung des Clusters, auf besondere Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und auf Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen RAs.

(9) Anträge, die zentrale Aufgaben des HCM betreffen, werden keiner speziellen RA zugeordnet und direkt vom Vorstand behandelt. Hierzu zählen beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit, Internationalisierungs- oder Gleichstellungsmaßnahmen, Großveranstaltungen, Eröffnung neuer Kooperationsbereiche.

## § 18

### Benachrichtigung des Rektorats

Der Vorstand des HCM legt dem Rektorat die jährliche Finanzplanung und eine Zusammenfassung der getätigten Ausgaben des Vorjahres einmal im Jahr zur Kenntnisnahme vor.

## § 19

### Kooperationen

(1) Die Zusammenarbeit des HCM mit dem Max-Planck-Institut für Mathematik ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

(2) Weitere Kooperationen des HCM mit außerhalb der Universität Bonn liegenden Wissenschaftseinrichtungen sind ebenfalls vertraglich zu regeln. Solche Kooperationsverträge bedürfen für ihre Wirksamkeit der Unterschrift durch die Hochschulleitung und der Mitzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan der MNF.

## § 20

### Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des HCM gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des HCM wird erwartet, dass sie in Publikationen zur wissenschaftlichen Thematik des Exzellenzclusters ihre Mitgliedschaft im HCM angeben. Diese Regelung gilt unabhängig von einer direkten finanziellen Förderung der publizierten wissenschaftlichen Arbeit durch das HCM.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des HCM nicht beeinträchtigt wird.

(4) Es gelten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn und der DFG.

## § 21

### Interne Qualitätssicherung

(1) Die interne Qualitätssicherung für alle Projekte und Vorhaben des Exzellenzclusters erfolgt entsprechend dem Antrag an die DFG.

(2) Im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlichen Beirat definiert der Vorstand die Kriterien sowie Prozesse für Qualitätssicherungsmaßnahmen.

## § 22

### Schiedsklausel

Konflikte innerhalb des Exzellenzclusters werden durch den Vorstand gelöst. Sollte der Konflikt den Vorstand betreffen oder eine Konfliktlösung durch den Vorstand nicht möglich sein, ist das Rektorat für die Konfliktlösung verantwortlich.

§ 23

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Über Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28. Januar 2020.

Bonn, den 17. Februar 2020

M. Hoch

Der Rektor  
Rheinischen-Friedrich-Wilhelms Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch